Gerd Dielmann

Krankenpflegegesetz

und

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für die Berufe in der Krankenpflege

Text und Kommentar für die Praxis

Mabuse-Verlag

3. aktualisierte und erweiterte Auflage

Krankenpflegegesetz – Text und Kommentar für die Praxis

Für Florian

Gerd Dielmann ist Krankenpfleger und Diplompädagoge. Bis Frühjahr 2012 arbeitete er in der ver.di-Bundesverwaltung als Bereichsleiter Berufspolitik im Fachbereich Gesundheit, Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen. Er ist als Sachverständiger in Fragen der beruflichen Bildung der Gesundheitsberufe national und international tätig.

Gerd Dielmann

Krankenpflegegesetz

und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege

– Text und Kommentar für die Praxis –

Mabuse-Verlag
Frankfurt am Main

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet unter http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Informationen zu unserem gesamten Programm, unseren AutorInnen und zum Verlag finden Sie unter: www.mabuse-verlag.de.

Wenn Sie unseren Newsletter zu aktuellen Neuerscheinungen und anderen Neuigkeiten abonnieren möchten, schicken Sie einfach eine E-Mail mit dem Vermerk „Newsletter“ an: online@mabuse-verlag.de.

elektronische Auflage 2014
© 2004 Mabuse-Verlag GmbH
Kasseler Str. 1 a
60486 Frankfurt am Main
Tel.: 069 – 70 79 96-13
Fax: 069 – 70 41 52
verlag@mabuse-verlag.de
www.mabuse-verlag.de
www.facebook.com/mabuseverlag

Satz: Alex Feuerherdt, Köln
Umschlaggestaltung: Karin Dienst, Frankfurt am Main
Umschlagfoto: privat

Druck: fgb • freiburger graphische betriebe, Freiburg i. Br.
eISBN: 978-3-86321-247-6
ISBN: 978-3-86321-001-4
Printed in Germany
Alle Rechte vorbehalten

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis 11
Vorwort zur 3. Auflage 14
Vorwort zur 2. Auflage 17
Vorwort 18
Einleitung 19

I. GESETZES- UND VERORDNUNGSTEXTE

Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) vom 16. Juli 2003 27

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003 59

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) 71
A. Theoretischer und praktischer Unterricht 71
B. Praktische Ausbildung 76
Anlage 2 (zu § 1 Abs. 4) 77
Anlage 3 (zu § 8 Abs. 2 Satz 1) 78
Anlage 4 (zu § 19) 79

II. ERLÄUTERUNGEN

Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) 83

Abschnitt 1: Erlaubnis zum Führen von Berufsbezeichnungen
§ 1 Führen der Berufsbezeichnungen 83
§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis 87
§ 2a Unterrichtungspflichten 100

Abschnitt 2: Ausbildung
§ 3 Ausbildungsziel 101
§ 4 Dauer und Struktur der Ausbildung 106
§ 4a Staatliche Prüfung bei Ausbildungen nach § 4 Abs. 7 120
§ 5 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung 124
§ 6 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen 127
§ 7 Anrechnung von Fehlzeiten 128
§ 8 Verordnungsermächtigung 133

Abschnitt 3: Ausbildungsverhältnis
§ 9 Ausbildungsvertrag 136
§ 10 Pflichten des Trägers der Ausbildung 139
§ 11 Pflichten der Schülerin und des Schülers 144
§ 12 Ausbildungsvergütung 147
§ 13 Probezeit 150
§ 14 Ende des Ausbildungsverhältnisses 152
§ 15 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses 155
§ 16 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis 159
§ 17 Nichtigkeit von Vereinbarungen 161
§ 18 Mitglieder geistlicher Gemeinschaften, Diakonissen, Diakonieschwestern 164
§ 18a Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 164

Abschnitt 4: Erbringen von Dienstleistungen
§ 19 Dienstleistungserbringer 166
§ 19a Verwaltungszusammenarbeit 169
§ 19b Pflichten des Dienstleistungserbringers 170

Abschnitt 5: Zuständigkeiten
§ 20 Aufgaben der zuständigen Behörden 171

Abschnitt 6: Bußgeldvorschriften
§ 21 Ordnungswidrigkeiten 172

Abschnitt 7: Anwendungsvorschriften
§ 22 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes 173
§ 23 Weitergeltung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen 174
§ 24 Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen 177
§ 25 Erlaubnis bei Vorlage von Nachweisen anderer EWR-Vertragsstaaten 180
§ 26 Befristung 184
§ 27 Evaluation 184

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) 185

Abschnitt 1: Ausbildung und allgemeine Prüfungsbestimmungen
§ 1 Gliederung der Ausbildung 185
§ 2 Praktische Ausbildung 190
§ 3 Staatliche Prüfung 194
§ 4 Prüfungsausschuss 195
§ 5 Zulassung zur Prüfung 198
§ 6 Niederschrift 200
§ 7 Benotung 202
§ 8 Bestehen und Wiederholung der Prüfung 203
§ 9 Rücktritt von der Prüfung 205
§ 10 Versäumnisfolgen 206
§ 11 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche 207
§ 12 Prüfungsunterlagen 208

Abschnitt 2: Prüfungsbestimmungen für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege
§ 13 Schriftlicher Teil der Prüfung 209
§ 14 Mündlicher Teil der Prüfung 212
§ 15 Praktischer Teil der Prüfung 216

Abschnitt 3: Prüfungsbestimmungen für die Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
§ 16 Schriftlicher Teil der Prüfung 220
§ 17 Mündlicher Teil der Prüfung 220
§ 18 Praktischer Teil der Prüfung 221

Abschnitt 4: Erlaubniserteilung
§ 19 Erlaubnisurkunden 222
§ 20 Sonderregelungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums 222
§ 20a Frist 225

Abschnitt 5: Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 21 Übergangsvorschriften 226
§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten 226

Literatur 228

III. ANHANG

Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege 237
§ 1 Geltungsbereich 238
§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden 239
§ 3 Probezeit 239
§ 4 Ärztliche Untersuchungen 240
§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung 240
§ 6 Personalakten 240
§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit 241
§ 8 Ausbildungsentgelt 241
§ 8a Unständige Entgeltbestandteile 241
§ 8b Sonstige Entgeltregelungen 241
§ 9 Urlaub 242
§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte 243
§ 10a Familienheimfahrten 243
§ 11 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel 243
§ 12 Entgelt im Krankheitsfall 244
§ 12a Entgeltfortzahlung in anderen Fällen 244
§ 13 Vermögenswirksame Leistungen 244

§ 14 Jahressonderzahlung 245
§ 15 Zusätzliche Altersversorgung 246
§ 16 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses 246
§ 16a Übernahme von Auszubildenden 246
§ 17 Abschlussprämie 247
§ 18 [nicht besetzt] 247
§ 19 Ausschlussfrist 247
§ 20 In-Kraft-Treten, Laufzeit 247
Niederschriftserklärungen 249

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) – Auszug 250

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
§ 1 Grundsatz 250
§ 2 Begriffsbestimmungen 250
§ 3 Anwendungsbereich 252
§ 4 Wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser 252
§ 5 Nicht förderungsfähige Einrichtungen 253
§ 6 Krankenhausplanung und Investitionsprogramme 254
§ 6a (weggefallen) 254
§ 7 Mitwirkung der Beteiligten 254
§ 17a Finanzierung von Ausbildungskosten 255

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Auszug) 260

Titel I: Allgemeine Bestimmungen
Artikel 1: Gegenstand 271
Artikel 2: Anwendungsbereich 271
Artikel 3: Begriffsbestimmungen 271
Artikel 4: Wirkungen der Anerkennung 274

Titel II: Dienstleistungsfreiheit
Artikel 5: Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit 275
Artikel 6: Befreiungen 275
Artikel 7: Vorherige Meldung bei Ortswechsel des Dienstleisters 276
Artikel 8: Verwaltungszusammenarbeit 278
Artikel 9: Unterrichtung der Dienstleistungsempfänger 279

Titel III: Niederlassungsfreiheit
Kapitel I: Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen
Artikel 10: Anwendungsbereich 280
Artikel 11: Qualifikationsniveaus 281

Artikel 12: Gleichgestellte Ausbildungsgänge 282
Artikel 13: Anerkennungsbedingungen 283
Artikel 14: Ausgleichsmaßnahmen 284
Artikel 15: Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Plattformen 286

Kapitel II: Anerkennung der Berufserfahrung
Artikel 16: Erfordernisse in Bezug auf die Berufserfahrung 287
Artikel 17: Tätigkeiten nach Anhang IV Verzeichnis I 288
Artikel 18: Tätigkeiten nach Anhang IV Verzeichnis II 288
Artikel 19: Tätigkeiten nach Anhang IV Verzeichnis III 289
Artikel 20: Änderung der Verzeichnisse der Tätigkeiten in Anhang IV 290

Kapitel III: Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung
Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen
Artikel 21: Grundsatz der automatischen Anerkennung 291
Artikel 22: Gemeinsame Bestimmungen zur Ausbildung 293
Artikel 23: Erworbene Rechte 293

Abschnitt 3: Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege
Artikel 31: Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern für allgemeine Pflege 297
Artikel 32: Ausübung der Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers für allgemeine Pflege 299
Artikel 33: Besondere erworbene Rechte von Krankenschwestern und Krankenpflegern für allgemeine Pflege 299

Kapitel IV: Gemeinsame Bestimmungen für die Niederlassung
Artikel 50: Unterlagen und Formalitäten 301
Artikel 51: Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen 302
Artikel 52: Führen der Berufsbezeichnung 302

Titel IV: Modalitäten der Berufsausübung
Artikel 53: Sprachkenntnisse 303
Artikel 54: Führen von akademischen Titeln 303
Artikel 55: Kassenzulassung 303

Titel V: Verwaltungszusammenarbeit und Durchführungsbefugnisse
Artikel 56: Zuständige Behörden 304
Artikel 57: Kontaktstellen 205
Artikel 58: Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen 305
Artikel 59: Konsultation 306

Titel VI: Sonstige Bestimmungen
Artikel 60: Berichte 306
Artikel 61: Ausnahmebestimmung 306

Artikel 62: Aufhebung 307
Artikel 63: Umsetzung 307
Artikel 64: Inkrafttreten 307
Artikel 65: Adressaten 307

Anhang II der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen 310
Anhang V.2 der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen 317

Stichwortverzeichnis 325

Abkürzungsverzeichnis

ABl	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
ADS	Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen
AG	Arbeitsgericht
AltPflG	Altenpflegegesetz
AltPflAPrV	Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASG	Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten im Gesundheitswesen
APR	Ausbildungspersonalrat
AWbG	Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetz
Az	Aktenzeichen
BA	Bundesausschuss der Länderarbeitsgemeinschaften der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAT	Bundes-Angestelltentarifvertrag
BAT-O	Bundes-Angestelltentarifvertrag – Ost
BBiG	Berufsbildungsgesetz
Beschl.	Beschluss
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGBl	Bundesgesetzblatt
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BKK	Berufsverband für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMGS	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BPersVG	undes-Personalvertretungsgesetz
BQFG	Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
BR-Drucksache	Bundesrats-Drucksache
BT-Drucksache	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise

Dass.	Dasselbe
DBfK	Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe
Ders.	Derselbe
DGSP	Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie
DKG	Deutsche Krankenhausgesellschaft
DRG	Diagnosis Related Groups
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EG	Europäische Gemeinschaften
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg
ErfK	Erfurter Kommentar, Beck Verlag
EU	Europäische Union
EÜ	Europäisches Übereinkommen
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EzB	Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht, Luchterhand Verlag
EStG	Einkommensteuergesetz
ff	fortfolgende
FN	Fußnote
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GMK	Gesundheitsministerkonferenz der Länder
GmS-OGB	Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes
HeilPraktG	Heilpraktikergesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JAV	Jugend- und Auszubildendenvertretung
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz
KHRG	Krankenhausfinanzierungs-Reformgesetz
KrPflAPrV	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege
KrPflG	Krankenpflegegesetz
KRS	Krankenhausrechtsprechung
LAG	Landesarbeitsgericht
LPersVG	Landes-Personalvertretungsgesetz
MuSchG	Mutterschutzgesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht

PflR	PflegeRecht, Fachzeitschrift, Luchterhand Verlag
RBS	Robert Bosch Stiftung
Rn.	Randnummer
SachbezugsVO	Sachbezugsverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SUrlV	Sonderurlaubsverordnung
TdL	Tarifgemeinschaft deutscher Länder
TV	Tarifvertrag
TVAöD	Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes
TVAöD-Pflege	Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes in Pflegeberufen
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TV Prakt	Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
Unterabs.	Unterabsatz
VG	Verwaltungsgericht
VJA-EZB	Verjüngungsausgabe Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht, Luchterhand Verlag Neuwied
ver.di	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
vgl.	vergleiche
VKA	Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände

Vorwort zur 3. Auflage

Seit der Veröffentlichung der zweiten Auflage dieses Kommentars im Jahr 2006 ist das Krankenpflegegesetz mehrfach geändert worden.

Zunächst wurde im Jahr 2007 die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36/EG) vom 07.09. 2005 in deutsches Recht umgesetzt. Substantielle Änderungen der Rechtslage für deutsche Staatsangehörige erfolgten dadurch nicht. Die Änderungen des Krankenpflegegesetzes betreffen in erster Linie Regelungen für ausländische Staatsangehörige, insbesondere des Europäischen Wirtschaftsraumes, die in Deutschland als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Gesundheits- und Krankenpflegerin tätig werden wollen. In diesem Zusammenhang wurde als neue Voraussetzung für die Erlaubniserteilung ins Gesetz aufgenommen, dass Antragsteller und Antragstellerinnen über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen müssen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4. KrPflG). An der automatischen Anerkennung der deutschen Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege in den EU-Mitgliedstaaten hat sich dadurch nichts geändert.

Im Jahr 2008 wurde mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz auch das Krankenpflegegesetz geändert. Der bereits vorhandenen Modellversuchsklausel zur Erprobung von „Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Pflegeberufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen“ (§ 4 Abs. 6 KrPflG) dienen, wurde eine weitere hinzugefügt, in deren Rahmen „erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten“ (§ 4 Abs. 7 KrPflG) vermittelt werden können. Damit wird außer den Modellversuchen zur gemeinsamen Ausbildung der Pflegeberufe auch die Ausbildung an der Hochschule ausdrücklich ermöglicht. Während es bereits zahlreiche Modellversuche zur integrierten oder generalistischen Pflegeausbildung und auch erste Modellversuche zur Erstausbildung an Hochschulen gegeben hat, setzt die Ausbildung zur Vermittlung „erweiterter Kompetenzen“ voraus, dass „sich die erweiterte Ausbildung auf ein vereinbartes Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bezieht und die Ausbildung geeignet ist, die zur Durchführung dieses Modellvorhabens erforderliche Qualifikation zu vermitteln“ (§ 4 Abs. 7 KrPflG). Um welche heilkundlichen Tätigkeiten es sich handelt, bedurfte der Beschlussfassung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)[1].

1 Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland.

Die entsprechende Richtlinie des G-BA ist seit dem 22.03.2012 in Kraft. Außer dieser Erprobungsregelungen und den entsprechenden Vorschriften zur Änderung des Prüfungsverfahrens wurde auch die Vorschrift zum Ende der Ausbildung geändert. Nach § 14 Abs. 1 KrPflG endet die Ausbildung nicht mehr mit der erfolgreichen Prüfung, sondern mit dem Ende der Ausbildungszeit.

Im folgenden Jahr wurden die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung mit der Gesetzesänderung vom 17.07.2009 erweitert. Während bisher der Realschulabschluss oder der Hauptschulabschluss zusammen mit einer erfolgreich abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung oder eine einjährige Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe als Zugangsvoraussetzungen galten, kam nun der „erfolgreiche Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulausbildung“ (§ 5 Nr. 2 a KrPflG) als weitere mögliche Zugangsalternative dazu.

Im Zuge des Krankenhausfinanzierungs-Reformgesetzes (KHRG) wurde auch Bestimmungen zur Ausbildungsfinanzierung angepasst. Die Refinanzierung der Ausbildungskosten ist weiterhin gesichert. Inzwischen gibt es in vielen Bundesländern die im Gesetz vorgesehenen Ausgleichsfonds. Mit dem KHRG vom März 2009 erfolgten Klarstellungen zur Finanzierung der Praxisanleitung und zur Ausbildungsvergütung für angehende Hebammen. Beide Vorschriften waren zwischen den Vertragsparteien der Krankenhausfinanzierung (Krankenhausträgern und Krankenkassen) umstritten. Den aktuellen Gesetzestext haben wir wieder in den Anhang dieses Kommentars aufgenommen.

Weitere Gesetzesänderungen vom 24.07.2010 und vom 06.12.2011 durch das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) betrafen die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung für ausländische Staatsangehörige, die den Beruf in Deutschland ausüben wollen.

Mit der Vorlage eines Eckpunktepapiers einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe kündigt sich die nächste umfassende Reform des Krankenpflegegesetzes an. Mit einer Realisierung ist allerdings in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu rechnen; zudem werden begonnene Ausbildungen nach altem Recht beendet werden müssen, sodass der jetzt vorliegende Kommentar noch für einige Jahre hilfreich sein kann. Ebenfalls geplant ist eine Änderung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie, deren die Krankenpflegeausbildung betreffende Regelungen wir wiederum in diesen Band aufgenommen haben. Geplant, aber auch umstritten ist die Beschränkung des Zugangs zur Ausbildung auf Bewerber und Bewerberinnen mit einem zwölfjährigen allgemeinbildenden Schulabschluss. Ob dies so wie von der EU-Kommission geplant kommt und ob, wie und wann es in deutsches Recht umgesetzt wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

Zur Vervollständigung der rechtlichen Bestimmungen zur Ausbildung nach

dem Krankenpflegegesetz werden im Anhang wiederum die aktuellen Tarifverträge für Auszubildende im Geltungsbereich der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes aufgenommen. Die am 31.03.2012 vereinbarten Regelungen enthalten u.a. neue Bestimmungen zur Übernahme der Auszubildenden nach dem Abschluss der Ausbildung, zum Urlaub und zur Höhe der Ausbildungsvergütungen. Der TVAöD-Pflege wird zur besseren Lesbarkeit in einer durchgeschriebenen Fassung wiedergegeben, die den allgemeinen Teil mit dem besonderen Teil Pflege verbindet.

Die Kommentierung berücksichtigt aktuelle Entwicklungen in der Ausbildungspraxis und entspricht dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung im Berufsbildungsrecht.

Über Anfragen, Kritik und Anregungen freue ich mich und danke für die zahlreichen positiven Rückmeldungen zu den früheren Ausgaben.

Berlin, im September 2012
Gerd Dielmann

Vorwort zur 2. Auflage

Das Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 ist nun zwei Jahre in Kraft. Die Ausbildungsstätten und zuständigen Behörden haben intensiv an der Umsetzung der Bestimmungen gearbeitet und bereiten die ersten Prüfungen nach der neuen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen vor. Auch der Gesetzgeber ist nicht untätig geblieben und hat verschiedene, kleinere Änderungen am Gesetz vorgenommen. Die Anlage der anzuerkennenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurde durch Verordnung vom 22. Oktober 2004 aktualisiert und ergänzt. Durch das Berufsbildungsreformgesetz (BerBiRefG) vom 23. März 2005 wurde eine Bestimmung in die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aufgenommen, wonach die besonderen Belange behinderter Prüflinge zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei der Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen sind. Gleichlautende Bestimmungen finden sich in allen Ausbildungsregelungen der Heilberufe.

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Tarifrechts im öffentlichen Dienst wurde auch des Tarifrecht der Auszubildenden nach dem Krankenpflegegesetz neu geregelt. Die verschiedenen Tarifverträge zu einzelnen Regelungstatbeständen im öffentlichen Dienst in Ost und West wurden in einem Allgemeinen Teil für den gesamten öffentlichen Dienst und einem Besonderen Teil Pflege zusammengefasst. Der damit vorgelegte „Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)“ vom13. September 2005 wird in diesem Band in der durchgeschriebenen Fassung für die Ausbildung in Pflegeberufen im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände abgedruckt.

Neu aufgenommen wurden Auszüge aus dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), in dem die Finanzierung der Ausbildung neu geregelt wurde sowie Auszüge aus der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. In dieser Richtlinie wurden die bis dahin bestehenden unterschiedlichen Richtlinien zu einem umfangreichen Dokument zusammengefasst. Materiell hat sich an der automatischen Anerkennung für die Berufe in der allgemeinen Krankenpflege nichts geändert und die Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen unterliegen weiterhin einer besonderen Überprüfung der Gleichwertigkeit.

Für die zahlreichen Rückmeldungen zur 1. Auflage bin ich dankbar und freue mich über Kritik und Anregungen.

Berlin, Mai 2006
Gerd Dielmann

Vorwort

Nach langjährigen bildungspolitischen Diskussionen und einem vergleichsweise zügigen Gesetzgebungsverfahren trat das neue Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S.1442) mit der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 10.November 2003 (BGBl. I S.2263) am 1. Januar 2004 in Kraft.

Neben den neuen Berufsbezeichnungen „Gesundheits- und Krankenpfleger", „Gesundheits- und Krankenpflegerin" sowie „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger" und „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin", veränderten Ausbildungszielen und -inhalten, brachte es eine Vielzahl von einzelnen Neuregelungen, die mit diesem Kommentar erstmals erläutert werden. Das neue Gesetz wirft sowohl in der Ausbildungspraxis als auch in der juristischen Interpretation zahlreiche Fragen auf, die einer Beantwortung bedürfen.

Dieser Kommentar wendet sich an Lehrerinnen und Lehrer, Auszubildende, Betriebs- und Personalräte sowie Mitarbeitervertretungen, Beschäftigte in Behörden, Verwaltungen und bei Verbänden, Studierende und Lehrende an Hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen die mit Ausbildungsfragen in den Pflegeberufen befasst sind, kurz, an alle, die sich für die Ausbildung in der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege interessieren.

Der Band enthält den Gesetzestext in der mit der Bundesärzteordnung vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S.1776) schon wieder geänderten Fassung und den Text der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 10. November 2003. Nach einer Einführung in die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesnovelle werden die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung ausführlich unter Berücksichtigung der berufsbildungsrechtlichen Rechtsprechung für die Praxis erläutert.

Im Anhang werden die zum Zeitpunkt der Drucklegung im Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrags für die Auszubildenden nach diesem Gesetz gültigen Tarifverträge abgedruckt, die durch die Tarifvertragsparteien noch nicht an das neue Recht angepasst wurden.

Der Verfasser freut sich über Rückmeldungen und Erfahrungsberichte, um sie bei einer Überarbeitung und Ergänzung für eine künftige Auflage berücksichtigen zu können.

Berlin, im August 2004
Gerd Dielmann

Einleitung

Seit dem 1. Januar 2004 gilt das neue Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) mit der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom10. November 2003 (BGBl. I S. 2263) und löst damit das Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 16. Oktober 1985 ab.

Mit dem Gesetz von 1985 war eine jahrelange Auseinandersetzung um die Gestaltung der Ausbildung in den Pflegeberufen und ihre Eingliederung in das System der beruflichen Bildung zu einem vorläufigen Abschluss gekommen. Das bis dahin geltende Krankenpflegegesetz vom 20. September 1965 genügte nicht mehr den Anforderungen, die an eine Ausbildung im europäischen Kontext zu stellen waren. Insbesondere entsprachen seine Bestimmungen nicht dem auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Europäischen Übereinkommen der Mitgliedstaaten des Europarats von 1967 und den im Europäischen Rat mit beschlossenen Richtlinien zur Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern, die für allgemeine Pflege verantwortlich sind, von 1977. Im Jahre 1969 war das Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Kraft getreten, mit dem Ziel, „eine umfassende und bundeseinheitliche Grundlage für die berufliche Bildung zu schaffen“ (BT-Drucksache V/4260) [nach Wohlgemuth/Sarge 1995, S. 7].

Die damalige Auseinandersetzung um eine Neugestaltung der Krankenpflegeausbildung auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes endete mit einem Kompromiss (vgl. Dielmann 1993, Brenner 1994). Es wurde ein spezieller Abschnitt zur Regelung des Ausbildungsverhältnisses in das Gesetz von1985 (III. Abschnitt mit den §§ 12–22) eingefügt, der teils wortgleich, teils sinngemäß entsprechende Bestimmungen aus dem Berufsbildungsgesetz in das Krankenpflegegesetz übernahm. Das entsprach auch der Rechtsprechung, die in zahlreichen Urteilen z. B. zur Ausbildungsvergütung, zu den Ausbildungsmitteln, zur Probezeit, zur Sozialversicherungspflicht und zum Ende der Ausbildung bis hin zu einem Beschluss des gemeinsamen Senats der obersten Bundesgerichte zugunsten einer Anwendung des Berufsbildungsgesetz entschieden hatte. Im Übrigen wurde eine Anwendung des BBiG durch das Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Krankenpflegeausbildung behielt an der Schnittstelle zwischen dualer Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und einer landesrechtlich zu regelnden Berufsfachschulausbildung ihre „eigenartige Stellung“ (vgl. Kruse 1987, S. 7) im Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland. Die EG-Richtlinien wurden allerdings exakt umgesetzt, sodass seit 1985 davon ausgegangen werden kann,

dass deutsche Krankenschwestern und Krankenpfleger in den Genuss der Freizügigkeit und einer automatischen Anerkennung ihrer Abschlüsse innerhalb der Mitgliedstaaten kommen.

Ende der achtziger Jahre setzte im Zusammenhang mit einem dramatisch wachsenden Fachkräftemangel im Pflegebereich, der unter dem Stichwort „Pflegenotstand" diskutiert wurde, eine intensive berufsbildungspolitische Debatte ein. Sie hatte zum Ziel, die Ausbildung in den Pflegeberufen erneut und grundlegender zu reformieren.

Mehr oder minder ausgefeilte Reformkonzepte wurden von Berufs- und Fachverbänden, Parteien und Gewerkschaften publiziert (vgl. ASG 1990, DBfK 1990 und 1993, Gewerkschaft ÖTV 1990 und 1996, RBS 1992, DGSP 1993 und BKK 1994, zusammenfassend: DBfK 1997 und Bögemann-Großheim 2002, S. 439 ff.) und öffentlich diskutiert. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) widmete dem Thema Ausbildungsreform eine ganze Reihe von Forschungsprojekten und Veröffentlichungen (vgl. BIBB 1984, 1993, 1994, 1998). Die Reformvorstellungen reichten von einer vierjährigen berufsfachschulischen Ausbildung nach Länderrecht bis zu einer Ausbildungsordnung auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes. Gemeinsam war den Konzepten die Forderung nach einer Integration in das System der beruflichen Bildung, einer Neuorientierung auf die Anforderungen in der ambulanten Pflege und einer stärkeren Zusammenführung der pflegerischen Ausbildungsberufe in der Altenpflege, Kinderkrankenpflege und der allgemeinen Krankenpflege. Eine besondere Rolle spielte die durch Wanner (1987) ausgelöste Debatte um die Qualifizierung der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe (vgl. RBS1992 und Bischoff/Botschafter 1993).

Bis Mitte der neunziger Jahre zeigte sich das zuständige Bundesministerium für Gesundheit (BMG) von den Debatten weitgehend unbeeindruckt und sah keinen Reformbedarf. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Anpassung der Krankenpflegeausbildung in der DDR an das westdeutsche Ausbildungssystem durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 und die Aufnahme einer Übergangsregelung in das Krankenpflegegesetz (vgl. Kurtenbach u. a. 1998, Rau 2001) eingeleitet worden. Das ging mit einem regelrechten Boom pflegebezogener Studiengänge vor allem an Fachhochschulen, aber auch an Universitäten hauptsächlich für leitendes Pflegepersonal und Lehrkräfte einher.

Im Juni 1995 sah das BMG erstmals die Notwendigkeit, das Krankenpflegegesetz zu novellieren und in „einigen Punkten" zu ergänzen.[1] In einer Anhörung im Ministerium wurde das Novellierungsvorhaben erörtert. Bei dieser Gelegenheit trugen die eingeladenen Verbände ihre wesentlich weiter reichenden, teils

1 Schreiben des BMG vom 8.06.1995 an einige Berufsverbände und Gewerkschaften.

kontroversen Vorstellungen einer grundlegenden Ausbildungsreform vor. Die angekündigte „kleine Novelle" blieb jedoch aus.

Im November 1997 erinnerte die Gesundheitsministerkonferenz der Länder (GMK) nach Vorlage eines Berichts ihrer leitenden Beamten zur „Qualitätssicherung in der Pflege, Strukturreform in der Pflegeausbildung" das BMG an die „in Aussicht gestellte Novellierung".[2]

Nach dem Regierungswechsel 1998 vereinbarte die neue Regierungskoalition aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen in ihrer Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 eine „Reform der ärztlichen Ausbildung und Überprüfung der Berufsbilder der Medizinalfachberufe"[3] mit der Zielsetzung, die Ausbildung in den Pflegeberufen auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen.

Zunächst wurde die Altenpflegeausbildung mit dem Gesetz vom 17. November 2000 (BGBl I S. 1513) durch ein Berufszulassungsgesetz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 auf eine bundeseinheitliche Grundlage gestellt. Da die Bundeskompetenz vom Freistaat Bayern bestritten wurde, bedurfte es eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts, damit das Gesetz in der Neufassung vom 25. August 2003 (BGBl 1690) rückwirkend zum 1. August 2003 in Kraft treten konnte.

Mit diesem Urteil wurde dem Bund die Gesetzesgebungskompetenz, den Altenpflegeberuf als Heilberuf über ein Berufszulassungsgesetz zu regeln, zugesprochen. Die Regelungsbefugnis für die geplante Ausbildung in Altenpflegehilfe wurde jedoch ausdrücklich verneint. Dies sollte auch Auswirkungen auf die bestehende und erneut vorgesehene Ausbildung zur Krankenpflegehelferin/zum Krankenpflegehelfer im Krankenpflegegesetz haben.

Mit dem Altenpflegegesetz, welches durch das Verfassungsgericht in seinen wesentlichen Teilen bestätigte worden war, wurde auch das Krankenpflegegesetz geändert, indem eine Erprobungsklausel für Modellversuche eingeführt wurde. Weitere Änderungen erfolgten zunächst nicht.

Mit Ihrer Publikation „Pflege neu denken – Zur Zukunft der Pflegeausbildung" erregte die Robert Bosch Stiftung – RBS (2000) einiges Aufsehen in der Fachöffentlichkeit. Die Vorschläge zur Ausbildungsreform wurden als Ergebnis einer „Zukunftswerkstatt" von Expertinnen und Experten aus Pflegewissenschaft und -praxis vorgestellt. Die Veröffentlichung wurde breit rezipiert, löste aber auch sehr kritische Kommentare aus (vgl. Bischoff-Wanner 2001, Dielmann 2001, Meifort 2001).

2 Ergebnisniederschrift der 70. GMK am 20. und 21. November in Saarbrücken.

3 „Aufbruch und Erneuerung – Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert – Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und Bündnis 90/Die Grünen", Bonn, 20. Oktober 1998, S. 25.

Fast zeitgleich mit den Vorschlägen der RBS wurde das lang erwartete Reformkonzept des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in Gestalt eines „Diskussionspapiers" im Internet veröffentlicht. BMG-Diskussionspapier und Ausbildungsmodell der RBS-Zukunftswerkstatt wiesen folgende Gemeinsamkeiten auf:

1. Einen generalistischen Ansatz, wobei das BMG nur die Ausbildung in allgemeiner Krankenpflege und Kinderkrankenpflege zu einer gemeinsamen zweijährigen Grundausbildung zusammenführen wollte;
2. verschiedene Ausbildungsniveaus, die beim BMG als mindestens einjährige Helfer/-innenqualifikation von den Ländern geregelt werden sollte;
3. ein Festhalten an der Sonderstellung der Pflegeausbildung im Berufsbildungssystem, die bei der RBS bis ins Hochschulsystem reicht.

Gemessen an den Erwartungen und Notwendigkeiten fand der recht bescheidene Reformansatz des BMG in Fachkreisen ein eher zurückhaltendes Echo (vgl. ADS/BA/DBfK 2001, Gewerkschaft ÖTV 2001). Seitens der Gewerkschaft wurde vor allem das Festhalten an einer Helfer/-innenausbildung kritisiert (vgl. Dielmann 2000).

Nach Vorarbeiten einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Gesundheitsministerien wurde im Januar 2002 ein erster Arbeitsentwurf des Ministeriums mit den Verbänden diskutiert und mit Datum vom 20. Februar 2002 ein Referentenentwurf vorgelegt. In beiden wie auch in dem am 29. Mai 2002 vom Bundeskabinett beschlossenen Regierungsentwurf war noch eine Helfer/-innenausbildung vorgesehen. Der im Arbeitsentwurf noch nicht vorgesehene Vertrauensschutz für Schulleitungen (vgl. §24 Abs. 2 KrPflG) wurde nach Intervention der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) in den Gesetzesentwurf aufgenommen.

Im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens wurden noch einige Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen, auf die zum Teil in den Erläuterungen dieses Kommentars zu einzelnen Vorschriften hingewiesen wird. Eine wesentliche Korrektur betraf die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Altenpflegegesetz vom 24. Oktober 2002 (BVerfG, 2 BvF 1/01) notwendig gewordene Streichung der geplanten Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und zum Gesundheits- und Krankenpflegehelfer.

Das Gesetzgebungsverfahren wurde am 21. Juli 2003 mit der Veröffentlichung des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1441) abgeschlossen.

Gegenüber dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 enthalten das neue Ge-

setz und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung folgende wesentliche Änderungen:

— Einführung neuer Berufsbezeichnungen „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“ und „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in“;

— Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen den Berufen der Kinderkrankenpflege und allgemeinen Krankenpflege und einheitliche Ausbildungsgänge mit Differenzierungsphasen;

— Ausweitung der Ausbildungsanteile in der ambulanten Pflege und weiterer Fachgebiete (präventive, rehabilitative und palliative Pflege);

— Neuformulierung der Ausbildungsziele und Unterscheidung in solche, die zur eigenverantwortlichen Tätigkeit, zur Mitwirkung und zur interdisziplinären Zusammenarbeit befähigen sollen, Bezugnahme auf die Pflegewissenschaft und andere Bezugswissenschaften;

— Höhere qualifikatorische Anforderungen an Schulleitungen und Lehrkräfte (Hochschulabschluss) bei Bestandsschutz für die Lehrkräfte mit Weiterbildung (Übergangsregelung);

— Verbesserung der praktischen Ausbildung durch die Vorschrift berufspädagogisch qualifizierter Fachkräfte für die praktische Anleitung;

— Abschaffung der Krankenpflegehilfeausbildung;

— Annäherung an Vorschriften des BBiG zum Ende der Ausbildung, zu einer angemessenen Ausbildungsvergütung, zur Bereitstellung von Lernmitteln (Fachbücher) und zur Freistellung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen;

— Erhöhung des Anteils des theoretischen und praktischen Unterrichts von 1.600 auf 2.100 Unterrichtsstunden;

— Neustrukturierung der Unterrichtsinhalte des theoretischen und praktischen Unterrichts in fächerübergreifende Themenbereiche;

— Geänderte Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse.

An der Grundstruktur einer dual organisierten, betrieblich-arbeitsrechtlich ausgestalteten Ausbildung im Rahmen eines Berufszulassungsgesetzes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 Grundgesetz wird festgehalten. Daher wird in diesem Kommentar der im dualen Berufsbildungssystem übliche Terminus „Auszubildende/Auszubildender“ verwendet, obwohl der Gesetzgeber den Begriff „Schülerin/Schüler“ gebraucht.

Die Finanzierung der Ausbildungsstätten an Krankenhäusern wurde mit der Einführung der diagnoseorientierten Fallpauschalen (DRG) neu geregelt. Die

den Ausbildungsträgern durch die Umsetzung des Krankenpflegegesetzes zusätzlich entstehenden Kosten, etwa für Qualifizierung der Lehrkräfte, zusätzliche externe Einsätze, höheren Anteil an theoretischen Unterrichtsstunden u. a. sind pflegesatzfähig und können über die bestehende Budgetbegrenzung hinaus refinanziert werden.

Mit dem Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1776) wurden bereits erste, eher redaktionelle Korrekturen, am Gesetz vorgenommen. Der Kommentar basiert auf dieser zum Zeitpunkt der Drucklegung gültigen Fassung.

I.

GESETZES- UND VERORDNUNGSTEXTE

Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG)

vom 16. Juli 2003

(BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist

Abschnitt 1
Erlaubnis zum Führen von Berufsbezeichnungen

§ 1 Führen der Berufsbezeichnungen

(1) Wer eine der Berufsbezeichnungen

1. „Gesundheits- und Krankenpflegerin" oder „Gesundheits- und Krankenpfleger" oder
2. „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin" oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger"

führen will, bedarf der Erlaubnis. Personen mit einer Erlaubnis nach Satz 1, die über eine Ausbildung nach § 4 Abs. 7 verfügen, sind im Rahmen der ihnen in dieser Ausbildung vermittelten erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten berechtigt.

(2) Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich und Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind, führen die Berufsbezeichnungen nach Absatz 1 Nr. 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht nach diesem Gesetz.

(3) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind, führen die Berufsbezeichnungen nach Absatz 1 Nr. 2 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht und Nachprüfung nach diesem Gesetz.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei Erteilung der Erlaubnis eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht vorgelegen hat oder die Ausbildung nach den Absätzen 3 bis 6 oder die nach § 25 nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 weggefallen ist.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 4 bis 6 und des § 25 erfüllt eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums erworbene abgeschlossene Ausbildung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der Antragsteller keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege geregelten Ausbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. die von den Antragstellern nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsdauer liegt,
2. die Ausbildung der Antragsteller sich auf Themenbereiche bezieht, die sich wesentlich von der deutschen Ausbildung unterscheiden, oder
3. der Beruf des Gesundheits- und Krankenpflegers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragsteller nicht Bestandteil des Berufs der Krankenschwester oder des Krankenpfle-

gers sind, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und sich auf Themenbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragsteller vorlegen, und

die Antragsteller diese nicht durch Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Berufspraxis als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, ganz oder teilweise ausgleichen können. Themenbereiche unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung der Antragsteller bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der deutschen Ausbildung aufweist; Satz 3 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach Satz 1 nicht gegeben oder kann sie nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand festgestellt werden, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erbracht, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang zu wählen.

(3a) Absatz 3 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend für Antragsteller, die ihre Ausbildung in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums abgeschlossen haben und nicht unter Absatz 4 oder § 25 fallen, sowie Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, aus einem Staat, der nicht Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaat) ist, verfügen, der in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums anerkannt wurde. Zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede haben die Antragsteller in einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken, nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

(4) Für Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 beantragen, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn sie in einem anderen